

Zuständigkeitsordnung

der Gemeinde Schwalmtal vom 30.09.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2020

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung der Zuständigkeits-ordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Ausschüsse des Gemeinderates und auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (2) Soweit Ausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, haben sie alle Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten, die ihr Sachgebiet nach der Zuständigkeitsordnung betreffen.
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet der Gemeinderat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.
- (4) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines

Bediensteten/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalhoheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungspositionen sind die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seinen/ihre allgemeinen Vertreter/Vertreterin. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen (§ 74 Abs. 3 GO NRW).

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die ihm zugeordneten Produkte nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NRW.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € brutto in seinem Aufgabenbereich nach Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NRW). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 6

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist für die ihm zugeordneten Produkte nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Schulausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € brutto in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (3) Der Schulausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7

Ausschuss für Demografie und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Demografie und Soziales ist für die ihm zugeordneten Produkte nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Ausschuss für Demografie und Soziales entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € brutto in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss für Demografie und Soziales entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8 Ausschuss für Ordnung, Sport, Kultur und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Ordnung, Sport, Kultur und Tourismus ist für die ihm zugeordneten Produkte nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Ausschuss für Ordnung, Sport, Kultur und Tourismus entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 30.000 € brutto in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss für Ordnung, Sport, Kultur und Tourismus entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 10 Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr ist für die ihm zugeordneten Produkte nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Ausschuss Planung, Bauen und Verkehr entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € brutto in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr entscheidet bei Grundstücksankäufen und Grundstückstausch, deren Einzelwert über 20.000,-- € zzgl. Nebenkosten liegt. Sofern es sich um den Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen im Wege des Vorkaufsrechtes handelt erhöht sich die Wertgrenze auf 20.000,00 € zzgl. Nebenkosten. Bei Grundstücksverkäufen, denen bzgl. der Verkaufskonditionen ein Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Verkehr vorliegt, entscheidet

der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Über diese Verkäufe ist der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Ist eine Entscheidung des Ausschusses für Planung, Bauen und Verkehr nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Rat.

- (4) Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr.
- (5) Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit ist für alle Produkte nach dem jeweils aktuellen Produktplan der Gemeinde Schwalmthal zuständig, soweit
 - umwelt- und klimaschutzrechtlichen Belangen relevant sind,
 - die gesetzlichen Vorschriften keine andere Regelung treffen,
 - der Rat sich die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat oder
 - diese Zuständigkeitsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € brutto in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 12

Personalausschuss

Der Personalausschuss berät den Stellenplan vor. Er ist zuständig für die Beratung verwaltungsorganisatorischer Angelegenheiten - unbeschadet der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 62 GO NRW).

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmthal werden die Entscheidungen über die nachfolgenden Angelegenheiten auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen:

- (1) Der Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
- (2)
 - a) Die Durchführung von Ausschreibungen bzw. von freihändigen Vergaben nach dem geltenden Vergaberecht im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme von 30.000 € brutto für den Einzelfall.
 - b) Die Entscheidung über Grundstücksankäufe und Grundstückstausch, deren Einzelwert bis zu 20.000,00 € zzgl. Nebenkosten beträgt. Sofern es sich um den Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen im Wege des Vorkaufsrechtes handelt erhöht sich die Wertgrenze auf bis zu 20.000,00 € zzgl. Nebenkosten. Darüber hinaus die Entscheidung bei Grundstücksverkäufen, denen bzgl. der Verkaufskonditionen ein Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Verkehr vorliegt.
- (3) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 24 ff Baugesetzbuch (BauGB). Falls im Rahmen dieser Bestimmung Grundstücke angekauft werden, ist § 10 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung zu beachten.
- (4) Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.
- (5) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 25.000,00 € soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2020 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Produktverteilungsplan als Anlage zur Zuständigkeitsordnung vom 15.12.2020

Haupt- und Finanzausschuss

Innere Verwaltung (01)

- Politische Gremien (01.01)*
 - Politische Gremien (01.01.01)
- Verwaltungsführung (01.02)*
 - Unterstützung des Bürgermeisters (01.02.01)
- Zentrale Dienste (01.04)*
 - Zentrale Einrichtungen (01.04.01)
 - Bürgerservice (01.04.02)
- Personalmanagement (01.05)*
 - Service Personal (01.05.01)
- Finanzmanagement und Rechnungswesen (01.06)*
 - Finanzmanagement (01.06.01)
- Grundstücks- und Gebäudemanagement (01.07)*
 - Bebaute Liegenschaften (01.07.01)
 - Rathaus (01.07.03)
 - Bürgerhaus (01.07.04)
 - Mühlenturm (01.07.05)
- Technisches Immobilienmanagement (01.08)*
 - Gebäudewirtschaft (01.08.01)

Sicherheit und Ordnung (02)

- Statistik und Wahlen (02.05)*
 - Statistik und Wahlen (02.05.01)

Allgemeine Finanzwirtschaft (16)

- Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen (16.01)*
 - Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen (16.01.01)
- Sonstige Finanzwirtschaft (16.02)*
 - Sonstige Finanzwirtschaft (16.02.01)

Stiftungen (17)

- Stiftungen (17.01)*
 - Heinz-Heinenn-Stiftung (17.01.01)

Schulausschuss

Schulträgeraufgaben (03)

- Bereitstellung schulische Einrichtungen (03.01)*
 - Grundschule Waldniel (03.01.01)
 - Grundschule Amern (03.01.02)
 - Europaschule (03.01.04)

 - Janusz-Korczak-Realschule (03.01.05)

Gymnasium St. Wolfhelm (03.01.06)

Zentrale Leistungen für Schüler (03.02)

Zentrale Leistungen für die Schulen (03.02.01)

Schülerbeförderung (03.02.02)

Ausschuss für Demografie und Soziales

Soziale Hilfen (05)

Hilfen bei Einkommensdefiziten u. Unterstützungsleistungen (05.01)

Sozialleistungen (05.01.01)

Flüchtlings- und Aussiedlerhilfen (05.01.02)

Unterstützung von Senioren (05.02)

Offene Seniorenarbeit (05.02.01)

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (06)

Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (06.01)

Kindertageseinrichtungen (06.01.01)

Kinder- und Jugendarbeit (06.02)

Jugendfreizeitheime u. ä. (06.02.01)

Spielplätze (06.02.02)

Familie und Gleichstellung (06.02.03)

Kultur und Wissenschaft (04)

Bücherei (04.02)

Bücherei (04.02.01)

Bauen und Wohnen (10)

Subjektbezogene Förderung für Wohnraum (10.03)

Wohnungswesen und Wohnungsbauförderung (10.03.01)

Ausschuss für Ordnung, Sport, Kultur und Tourismus

Sicherheit und Ordnung (02)

Allgemeine Sicherheit und Ordnung (02.01)

Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten (02.01.01)

Einwohnerangelegenheiten (02.03)

Einwohnerwesen (02.03.01)

Personenstandswesen (02.04)

Personenstandswesen (02.04.01)

Gefahrenabwehr (02.06)

Brandschutz (02.06.01)

Kultur und Wissenschaft (04)

Kultur (04.01)

Leistungen im Bereich Kultur (04.01.01)

Sportförderung (08)

Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen (08.01)

Eigene Sportstätten (08.01.01)
Sportförderung (08.02)
 Sportförderung (08.02.01)

Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr

Innere Verwaltung (01)

Grundstücks- und Gebäudemanagement (01.07)
 Unbebaute Liegenschaften (01.07.02)

Sicherheit und Ordnung (02)

Verkehrsangelegenheiten (02.02)
 Verkehrslenkung und -regelung (02.02.01)

Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation (09)

Räumliche Planung (09.01)
 Bauleitplanung (09.01.01)
Grundstücksneuordnung (09.02)
 Grundstücksneuordnung (09.02.01)

Bauen und Wohnen (10)

Beratung und Information (10.01)
 Baubehördliche Beratung und Prüfung (10.01.01)
Denkmalschutz und -pflege (10.02)
 Denkmalschutz (10.02.01)

Ver- und Entsorgung (11)

Abfallwirtschaft (11.01)
 Organisation und Überwachung der Abfallentsorgung (11.01.01)

Verkehrsflächen und -anlagen (12)

Öffentliche Verkehrsflächen (12.01)
 Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen (12.01.01)

Natur- und Landschaftspflege (13)

Öffentliches Grün (13.01)
 Grün- und Parkanlagen (13.01.01)
Friedhöfe (13.02)
 Bestattungen und Friedhöfe (13.02.01)

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit

Zuständig für alle umwelt- und klimaschutzrechtlichen Belange zu allen Produkten im Produktverteilungsplan